

Gemäß Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind bei der Vergabe von Aufträgen durch den Zuwendungsempfänger die Vergabe- bzw. Verdingungsordnungen (VOL, VOB) zu beachten, wenn die Förderung des Projektes mehr als 50.000 € beträgt.<sup>2</sup> Diese enthalten die Vorgaben zur Durchführung eines transparenten Vergabeverfahrens. Aufträge sind also durch eine öffentliche Ausschreibung zu vergeben, d.h. es ist eine unbeschränkte Zahl von Unternehmen aufzufordern, Angebote einzureichen (siehe auch: [www.vergabeplattform.berlin.de](http://www.vergabeplattform.berlin.de)).

Aufträge, die folgende Schwellenwerte (ohne Umsatzsteuer) erreichen oder überschreiten, sind auf der EU-Vergabeplattform (<http://simap.europa.eu>) auszuschreiben<sup>3</sup>:

bei Liefer- und Dienstleistungen (einschl. Freiberuflicher Leistungen) ab	200.000 €
bei Bauleistungen ab	5.000.000 €

Weiterhin sind die Vorgaben aus Nr. 3.3 ANBest P zu berücksichtigen.

**Aus öffentlichen Mitteln finanzierte Aufträge sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Eine Abweichung von diesem Grundsatz muss fachlich begründet und dokumentiert werden.**

Ausnahmen von der öffentlichen Ausschreibung sind nur unter besonderen, in den Vergabe- bzw. Verdingungsordnungen genannten Umständen zulässig oder sofern die Natur des Geschäfts dies rechtfertigt.

Eine Abweichung von der öffentlichen Ausschreibung ist möglich, wenn der Auftragswert (d.h. der voraussichtliche Wert - jeweils ohne Umsatzsteuer) die nachfolgend genannten Wertgrenzen nicht übersteigt.

Nach Nummer 7 AV § 55 LHO Berlin und § 3 Absatz 2 VOB/A 2009 und § 3 Absatz 2 VOL/A müssen öffentliche Auftraggeber grundsätzlich die Öffentliche Ausschreibung wählen und dürfen nur davon abweichen, wenn die Voraussetzungen nach dem jeweiligen § 3 der VOB/A und der VOL/A vorliegen. Hierbei ist (entgegen der bisherigen Auffassung Berlins) der Gesamtauftragswert anlog § 1a Abs. 1 Nr. 1 VOB/A nicht mehr maßgebend. Bis zu den in § 3 Abs. 3 VOB/A genannten Auftragswerten kann aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Beschränkte Ausschreibung im Frage kommen. In jedem Fall ist zu prüfen, ob auch unterhalb der in § 3 Absatz 3 VOB/A genannten Auftragswerte eine Öffentliche Ausschreibung geboten ist. Die Beschränkte Ausschreibung und die Freihändige Vergabe stellen Ausnahmetatbestände dar und dürfen nicht dazu verwendet werden, den Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung zu umgehen.

In jedem Fall sind die Gründe für das gewählte Vergabeverfahren sowie die wesentlichen Schritte des Vergabeverfahrens zu dokumentieren.

## **formloser Preisvergleich**

alle Leistungen bis zu **500 €**

## **freihändige Vergabe**

Bauleistungen (VOB/A) bis zu **10.000 €**

Lieferungen / Dienstleistungen (VOL/A) bis zu **7.500 €**

Freiberufliche Leistungen (VOF) bis zu **200.000 €** (*Achtung: wenn dieser Schwellenwert überschritten wird, ist EU-weit auszuschreiben*)

**Achtung:** Auch bei einer freihändigen Vergabe ist das Wettbewerbsgebot zu beachten und sind mehrere (mindestens drei) Angebote einzuholen, d.h. sie müssen beim Auftraggeber vorliegen.

## **beschränkte Ausschreibung**

Bauleistungen (VOB/A) bis zu **50.000 €** für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung  
bis zu **150.000 €** für Tief-, Verkehrswege- u. Ingenieurbau  
bis zu **100.000 €** für alle übrigen Gewerke

Lieferungen / Leistungen (VOL/A) bis zu **25.000 €**

<sup>1</sup> Detailliertere Angaben entnehmen Sie bitte dem Vergabereader unter [http://www.pss-berlin.eu/content/e3937/e3972/e4904/Vergabe\\_Reader.pdf](http://www.pss-berlin.eu/content/e3937/e3972/e4904/Vergabe_Reader.pdf) und den entsprechenden Rechtsgrundlagen unter [http://www.pss-berlin.eu/content/e3743/e3801/index\\_ger.html](http://www.pss-berlin.eu/content/e3743/e3801/index_ger.html)

<sup>2</sup> Beträgt die Zuwendung nicht mehr als 50.000 € ist es für sämtliche Vergaben ausreichend, mehrere (mindestens drei) Vergleichsangebote einzuholen. Achtung: Die Wertgrenze bezieht sich in diesem Fall auf die Höhe des Gesamtbetrages der Zuwendung.

<sup>3</sup> Am 22.3.2012 ist die Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (BGBl. I S. 488) in Kraft getreten und damit auch die **Änderung der EU-Schwellenwerte**.

### **Informationspflicht**

Bei freihändigen Vergaben ab 15.000 € und bei beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 € (jeweils ohne Umsatzsteuer) ist die Öffentlichkeit nach deren Durchführung in geeigneter Form über das Verfahren und den beauftragten Bieter zu informieren. Für diese Information ist die Vergabepattform des Landes Berlin zu nutzen. Nach einer Registrierung ist die Eingabe der Daten mittels einer Eingabemaske möglich. Nähere Informationen finden Sie unter [www.vergabepattform.berlin.de](http://www.vergabepattform.berlin.de). Der Verzicht auf eine Ausschreibung und ein Beitritt zu bereits bestehenden Rahmenverträgen der Bezirksämter sind nicht zulässig.